

1. Grundbegriffe der Steuern

Die folgende **Begriffsklärung** dient als Ausgangspunkt für die nachfolgenden Erläuterungen der Steuerarten und der betriebswirtschaftlichen Konsequenzen der Besteuerung. Überdies soll die Kenntnis der Grundbegriffe des Steuerrechts und der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre die Anwendung der Steuergesetze erleichtern.

Begriffsklärung

1.1. Abgaben

Abgaben¹ wird als Oberbegriff für alle Geldleistungen verwendet, die von Gebietskörperschaften kraft öffentlichen Rechts zur Erzielung von Einnahmen auferlegt werden. Innerhalb der Abgaben wird zwischen Steuern, Beiträgen und Gebühren unterschieden.

Abgaben

1.1.1. Abgabenarten

1.1.1.1. Steuern

Steuern sind Geldleistungen an Gebietskörperschaften, denen eine unmittelbare Gegenleistung nicht gegenübersteht (zB Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer). Die Steuerpflicht entsteht somit **unabhängig von der Nutzung** öffentlicher Leistungen aufgrund der Verwirklichung des Steuertatbestandes.

Steuern

1.1.1.2. Beiträge

Beiträge sind Geldleistungen, die demjenigen auferlegt werden, der an der Errichtung oder Erhaltung einer öffentlichen Einrichtung ein besonderes Interesse hat (zB Anliegerbeiträge für die Straßenerrichtung). Davon zu unterscheiden sind Beiträge an andere öffentlich-rechtliche Körperschaften (zB Sozialversicherungsbeiträge). Beiträge werden erhoben, wenn die **Möglichkeit zur Nutzung** öffentlicher Leistungen besteht.

Beiträge

1.1.1.3. Gebühren

Als **Gebühren** werden öffentlich-rechtliche Entgelte für eine besondere, vom Bürger unmittelbar in Anspruch genommene Leistung einer Gebietskörperschaft bezeichnet (zB Wasser-, Kanal- oder Müllabfuhrgebühren). Gebühren fallen somit bei **tatsächlicher Nutzung** öffentlicher Leistungen an. Dagegen sind Gebühren nach dem Gebührengesetz 1957 Steuern, weil diese ohne unmittelbare Gegenleistung der Gebietskörperschaft entrichtet werden müssen, auch wenn Stempelgebühren (zB Ausstellung von Reisepässen) im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Verwaltungsbehörden erhoben werden.

Gebühren

¹ vgl Doralt/Ruppe I, 12. Auflage, Tz 3

1.1.2. Abgrenzung der Abgabenarten

Abgrenzungsmerkmale Die drei Abgabenarten werden durch folgende Kriterien abgegrenzt:

1.1.2.1. Höhe der Abgaben

Opfertheorie Die Höhe der Steuern richtet sich entsprechend der **Opfertheorie** nach der jeweiligen Leistungsfähigkeit des Einzelnen, zur Erfüllung der Staatsaufgaben beizutragen. Personen mit höherem Einkommen oder größerem Vermögen kann daher bei Unterstellung einer fallenden Nutzenfunktion eine sowohl absolut als auch relativ höhere Steuerbelastung abverlangt werden (vgl progressiver Steuertarif). Aus diesem Grund steigt beispielsweise der Einkommensteuersatz mit der Höhe des Einkommens. Mit steigendem Einkommen steigt die Einkommensteuer nicht nur absolut, sondern auch relativ.

Äquivalenztheorie Nach der **Äquivalenztheorie** wird bezüglich der Höhe von Gebühren und Beiträgen eine Gleichwertigkeit von Leistung und Gegenleistung angestrebt. Für Gebühren gilt das individuelle, für Beiträge das gruppenbezogene Kostendeckungsprinzip.

1.1.2.2. Zweckbindung

Keine Zweckbindung von Steuern Das Aufkommen allgemeiner Steuern (zB Einkommensteuer, Umsatzsteuer) unterliegt **keiner Zweckbindung**. Es steht der Finanzierung sämtlicher Staatsaufgaben zur Verfügung. Ausnahmsweise kann eine solche Zweckbindung (zB Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds) jedoch vorgesehen sein. Überdies verfügt das Finanzausgleichsgesetz eine Widmung von Teilen des Einkommensteuer-, Körperschaftsteuer- und Umsatzsteueraufkommens (zB Dotierung des Katastrophenfonds).

Zweckbindung von Gebühren und Beiträgen Der Ertrag aus der Erhebung von Gebühren und Beiträgen dient hingegen zur **Finanzierung bestimmter öffentlicher Leistungen**.

1.2. Steuersystem

Steuersystem Als **Steuersystem** lassen sich alle in einem Staat erhobenen Steuern, ihre wechselseitigen Beziehungen sowie die Grundsätze ihrer Ausgestaltung bezeichnen.

Das Steuersystem lässt sich unter verschiedenen Aspekten darstellen. Nachfolgend werden aus der Vielzahl von Gesichtspunkten vier Merkmale näher beschrieben.

1.2.1. Steuerarten

1.2.1.1. Direkte und indirekte Steuern

Direkte Steuern Als **direkte Steuern** werden diejenigen bezeichnet, bei denen Steuerzahler und Steuerträger (vgl 1.3.1.) nach der Absicht des Gesetzgebers identisch sind. Die

Steuer wird unmittelbar beim Steuerträger erhoben (zB Einkommen- und Körperschaftsteuer).

Bei **indirekten Steuern** wird typischerweise davon ausgegangen, dass der Steuerzahler die Steuerbelastung auf den beabsichtigten Steuerträger überwälzen kann. Der Steuerträger wird bloß mittelbar erfasst (zB Umsatzsteuer, spezielle Verbrauchsteuern wie Tabaksteuer, Alkoholabgabe etc). Die Überwälzbarkeit hängt jedoch von der Marktsituation (Elastizität der Nachfrage) ab. Kann etwa der Unternehmer eine Verbrauchsteuer nicht durch einen erhöhten Preis auf den Konsumenten abwälzen, so mindert die Steuer sein Einkommen.

Indirekte Steuern

1.2.1.2. Personen- und Sachsteuern

Bei **Personensteuern** werden der Steuergegenstand und die Steuerhöhe (Bemessungsgrundlage, Steuersätze, Freibeträge, etc) durch personenbezogene Merkmale (Wohnsitz, Alter, Familienstand, etc) bestimmt (zB bei der Einkommensteuer).

Personensteuern

Sachsteuern sind solche, bei denen die Steuer (Steuergegenstand und Steuerhöhe) anhand objektbezogener Merkmale (Art, Alter, Größe eines Gegenstandes oder einer Leistung) bestimmt wird (zB Mineralölsteuer, Energieabgaben, Tabaksteuer).

Sachsteuern

1.2.1.3. Abschnittssteuern und einmalig erhobene Steuern

Abschnittssteuern erfassen periodisch in bestimmten Zeitabschnitten (zB jährlich, vierteljährlich, monatlich) verwirklichte Steuertatbestände (zB erzielttes Einkommen). Die Besteuerungsabschnitte folgen einander lückenlos (zB Einkommensteuer, Umsatzsteuer).

Abschnittssteuern

Einmalige Steuern werden im Anschluss an die Verwirklichung einzelner Tatbestände erhoben (zB Grunderwerbsteuer nach Erwerb eines inländischen Grundstücks).

Einmalige Steuern

1.2.1.4. Veranlagungs- und Selbstbemessungssteuern

Veranlagungssteuern werden aufgrund von Steuererklärungen nach Durchführung eines förmlichen Verfahrens durch Steuerbescheide festgesetzt und sind danach zu entrichten (zB Einkommensteuer, Körperschaftsteuer).

Veranlagungssteuern

Selbstbemessungssteuern sind Steuern, die vom Steuerpflichtigen selbst berechnet und ohne bescheidmäßige Festsetzung abgeführt werden. Die Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer sind Selbstbemessungsabgaben, die nicht vom Schuldner, sondern einem Dritten (Arbeitgeber, Bank) zu berechnen und abzuführen sind. Die Umsatzsteuer ist hinsichtlich der (monatlichen bzw. quartalsweisen) Vorauszahlungen eine Selbstbemessungssteuer.

Selbstbemessungssteuern

1.2.2. Aufkommensverteilung

1.2.2.1. Finanzverfassung

Finanz-Verfassungsgesetz	Die Kompetenzverteilung auf dem Gebiet des Steuerwesens ist gem Art 13 Bundes-Verfassungsgesetz dem Finanz-Verfassungsgesetz (F-VG) vorbehalten, das die finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden regelt.
Finanzausgleichsgesetz	Das F-VG überlässt dem (einfachen) Bundesgesetzgeber die Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Steuerwesens, der durch das zwischen dem Bund und den anderen Gebietskörperschaften paktierte Finanzausgleichsgesetz (FAG) die Besteuerungsrechte verteilt. Bei der Verteilung der Besteuerungsrechte hat sich der Bundesgesetzgeber an der Verteilung der Lasten der öffentlichen Verwaltungen und der Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaften zu orientieren.
Abgabentypen	Die Verteilung der Besteuerungsrechte wird formal im Hinblick auf die Ertrags- höhe insbesondere anhand der folgenden in § 6 F-VG vorgesehenen Abgabentypen vorgenommen: <ul style="list-style-type: none"> ● Ausschließliche Bundesabgaben (Erhebung und Ertrag: Bund; zB Energieabgaben, Kapitalverkehrsteuern, Versicherungssteuer) ● Gemeinschaftliche Bundesabgaben (Erhebung: Bund; Ertrag: Bund, Länder und Gemeinden; zB Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer) ● Ausschließliche Landesabgaben (Erhebung und Ertrag: Länder; zB Fremdenverkehrsabgaben, Vergnügungssteuern) ● Ausschließliche Gemeindeabgaben (Erhebung und Ertrag: Gemeinden; zB Grundsteuer, Kommunalsteuer, Hundesteuer, Benützungsgebühren)

1.2.2.2. Finanzausgleichsgesetz

Verteilung der Besteuerungsrechte	Im Finanzausgleichsgesetz (FAG) wird über die Verteilung der Besteuerungsrechte derart entschieden, dass unter Wahrung der Abgabentypen Abgabentatbestände festgelegt werden.
Verteilung des Aufkommens	Die Verteilung des Aufkommens der gemeinschaftlichen Bundesabgaben auf Bund, Länder und Gemeinden regelt ebenfalls das FAG. Die Verteilung auf die Länder und in einem weiteren Schritt auf die Gemeinden wird nach einem Bevölkerungsschlüssel vorgenommen, welcher sich aus dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich festgestellten Bevölkerungsstand ableitet.

1.2.2.3. Aufkommen 2021

Abgabenerträge des Bundes laut Bundesrechnungsabschluss 2021 (Ergebnisrechnung) des Rechnungshofes vom 30.6.2022:

Bezeichnung	Erfolg 2021 (in Millionen Euro, gerundet)
Erträge aus Abgaben netto	73.710,9
I. Abgaben – brutto	95.545,0
Einkommen- und Vermögensteuern	49.222,3
Veranlagte Einkommensteuer	4.673,4
Lohnsteuer	30.008,1
EU-Quellensteuer	0,00
Kapitalertragsteuer	4.322,6
Körperschaftsteuer	10.052,6
Abgeltungsteuern aus internationalen Abkommen	-0,1
Stiftungseingangsteuer	11,2
Abgabe von Zuwendungen	0,0
Kunstförderungsbeitrag	18,5
Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben	35,7
Bodenwertabgabe	4,9
Stabilitätsabgabe	95,2
Verbrauchs- und Verkehrsteuern	45.737,3
Umsatzsteuer	31.031,1
Tabaksteuer	2.092,6
Biersteuer	184,5
Alkoholsteuer	155,0
Schaumweinsteuer – Zwischenerzeugnissteuer	1,5
Mineralölsteuer	4.366,2
Energieabgaben	931,0
Normverbrauchsabgabe	407,5
Kraftfahrzeugsteuer	56,8
Motorbezogene Versicherungssteuer	2.685,8
Versicherungssteuer	1.287,9
Flugabgabe	42,4
Grunderwerbsteuer	1.653,5
Kapitalverkehrsteuer	-2,2
Abgaben nach dem Glückspielgesetz	597,9
Werbeabgabe	98,4
Altlastenbeitrag	67,3
Digitalsteuer	80,2

Bezeichnung	Erfolg 2021 (in Millionen Euro, gerundet)
Gebühren, Bundesverwaltungsabgaben und sonstige Abgaben	585,4
Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben	506,1
Sonstige Abgaben, Resteingänge, Nebenansprüche und Kostenersätze	79,3
II. Abgabenähnliche Erträge	14.932,5
Beiträge zur Arbeitslosenversicherung (ALV)	7.571,4
Beiträge zum Familienlastenausgleichsfonds (FLAF)	7.306,9
Sonstige Abgabenähnliche Erträge	54,2
III. Ab-Überweisungen	-36.766,6
Überweisungen an Gebietskörperschaften	-27.676,6
Ertragsanteile der Gemeinden	-11.738,1
Ertragsanteile der Länder	-15.938,5
Beitrag zur EU	-3.497,8
Überweisungen für Gesundheit und Soziales	-2.788,7
Steueranteil für Krankenanteilsfinanzierung	-172,7
USt-Anteil für Gesundheitsförderung	-7,3
Für Gesundheits- und Sozialbereichs-Beihilfengesetz	-2.608,7
Überweisungen an Fonds	-2.803,5
Steueranteil für Siedlungswasserwirtschaft	-280,8
Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen	-1.386,9
Katastrophenfonds	-518,8
Umsatzsteueranteil für Pflegefonds	-617,0
Lohnsteueranteil für Österreich-Fonds	0,0

1.2.3. Einfluss auf unternehmerische Entscheidung

Keine Entscheidungsneutralität	Die Besteuerung beeinflusst die unternehmerischen Entscheidungen in mehrfacher Weise. Das österreichische Steuersystem ist nicht entscheidungsneutral in dem Sinne, dass die Rangordnung unternehmerischer Entscheidungen durch die Besteuerung gleichbliebe. Die Steuern wirken sowohl auf die betriebliche Aufbau- als auch auf die Ablauforganisation.
Betrieblicher Erfolg	Der betriebliche Erfolg wird durch Gewinn- oder Ertragsteuern beeinflusst (Einkommensteuer und Körperschaftsteuer). Diese haben zudem Einfluss auf die Ausgestaltung des betrieblichen Rechnungswesens.
Betriebliche Leistungsfaktoren	Die Besteuerung beeinflusst die Kosten für den Einsatz betrieblicher Leistungsfaktoren . <ul style="list-style-type: none"> ● Produktionsfaktoren: zB Ertragsteuern (Abschreibungen); Energiesteuern (Elektrizität); Grunderwerbsteuer (Grundstücke)

- Arbeit: zB Lohnsteuer (Arbeitslohn und -gehalt); Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitgeberanteil zur SV); Lohnnebenabgaben (Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds, etc)
- Kapital: zB Ertragsteuern (Dividenden bzw Zinsen)

Die Besteuerung hat auch Einfluss auf den **betrieblichen Absatz**. So unterliegt der Absatz von Gegenständen und Dienstleistungen der Umsatzsteuer, allenfalls aber speziellen Verbrauchsteuern (zB Energieabgaben, Alkoholabgaben, Tabaksteuer) oder Verkehrsteuern (zB Grunderwerbsteuer, Versicherungssteuer).

Betriebliche Absatzleistungen

1.2.4. Besteuerungsprinzipien

An das Steuersystem werden vielfache Anforderungen gestellt. Im Vordergrund der Besteuerung steht die **Aufkommensbeschaffung (fiskalischer Zweck)**. Die Höhe des Aufkommens und damit die Höhe der Steuern hängen von politischen Entscheidungen über den Umfang staatlicher Aufgaben ab.

Aufkommensbeschaffung

Neben der Mittelbeschaffung kann die Besteuerung **außerfiskalischen Zwecken** dienen. So kann die Ausgestaltung der Steuern im Hinblick auf die Optimierung der Verteilung (zB progressiver Einkommensteuertarif) und Allokation unterschiedlich erfolgen. Auch Lenkungsmaßnahmen können durch die Besteuerung ergriffen werden (zB Umweltabgaben). Eine Anhebung der Energieabgaben bezweckt zB neben der Steigerung des Steueraufkommens auch eine Beeinflussung des Verhaltens dergestalt, dass es zu einer Verringerung des Energieverbrauches kommt.

Außerfiskalische Zwecke

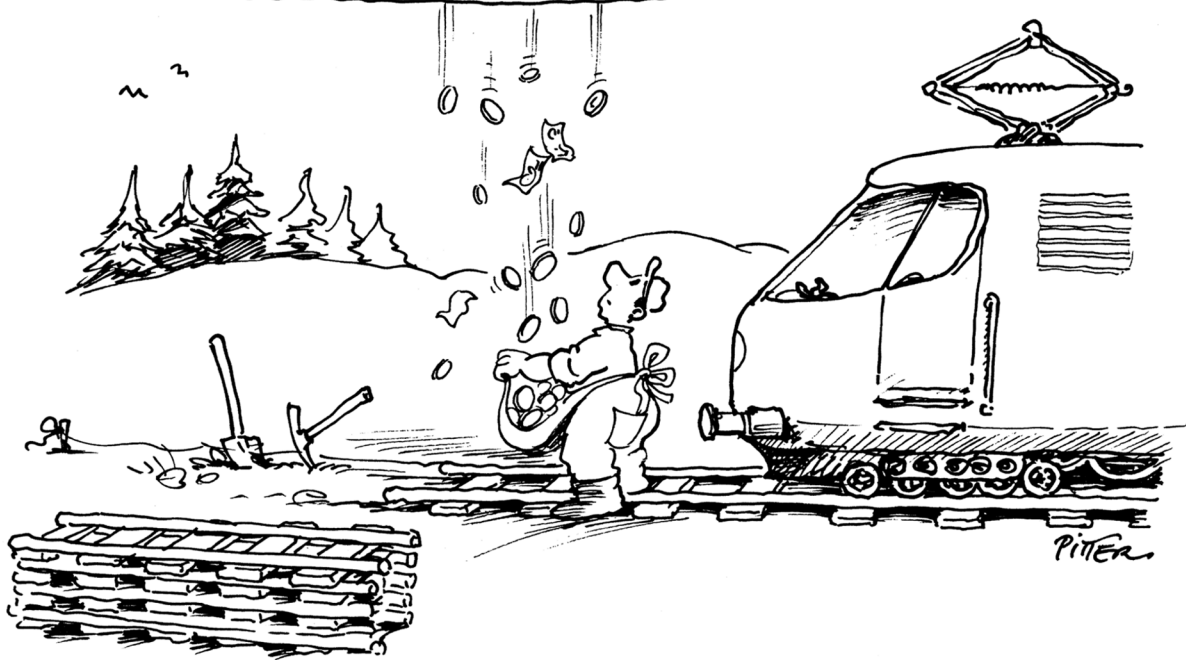
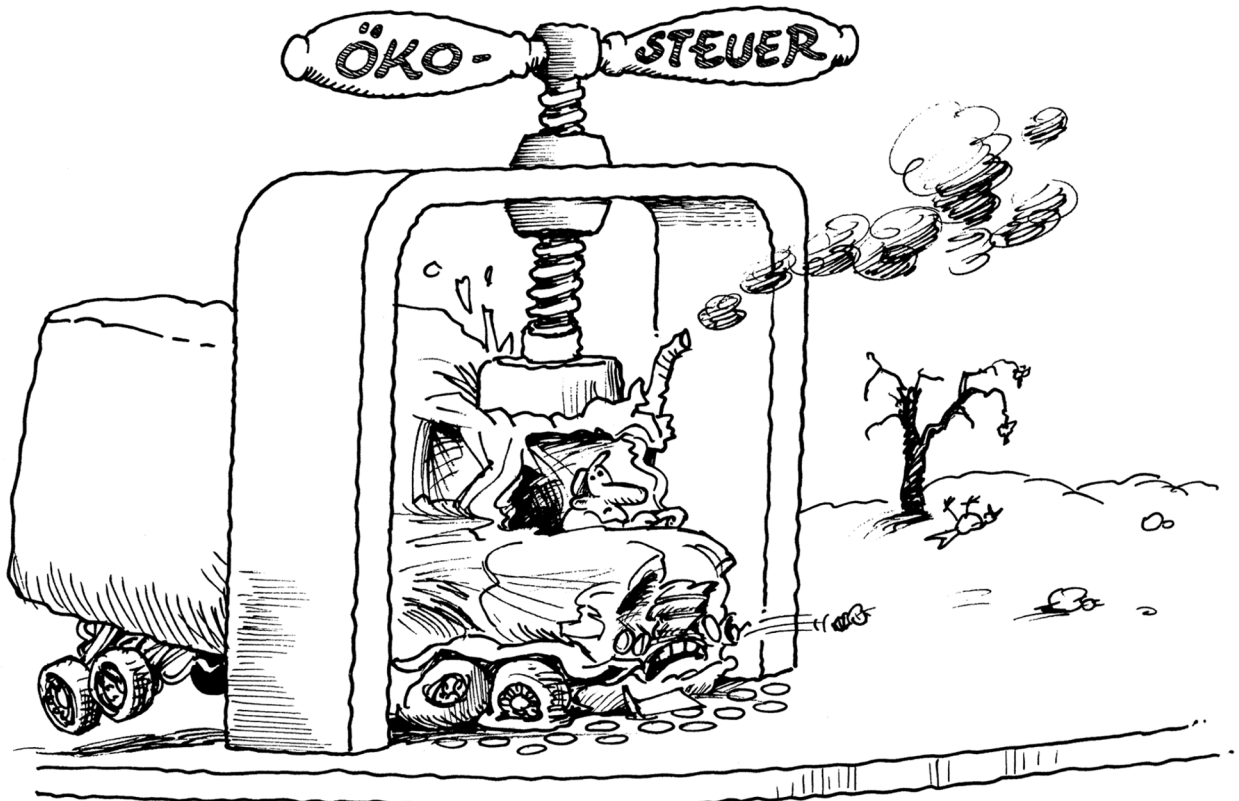
Die Ausgestaltung der Steuern muss den verfassungsrechtlichen Vorgaben (Gleichheitsgrundsatz, Eigentumsschutz, etc) angepasst sein. Ziel ist die Verwirklichung der **Gleichmäßigkeit der Besteuerung**.² Der Steuergesetzgeber ist verpflichtet, nicht ohne sachliche Rechtfertigung Gleiches ungleich und Ungleiches gleich zu behandeln.

Gleichmäßigkeit der Besteuerung

Aus betriebswirtschaftlicher Sicht steht als Ziel im Hinblick auf die Ausgestaltung des Besteuerungssystems die Abwesenheit von Steuereinflüssen (**entscheidungsneutrale Besteuerung**) oder zumindest die Planbarkeit der Besteuerung im Vordergrund. Diese könnte durch die Anknüpfung der Besteuerung an ökonomische Zielgrößen wie den Cashflow besser erreicht werden.

Entscheidungsneutrale Besteuerung

² vgl Doralt/Ruppe II, 8. Auflage, Tz 53



1.3. Definitionen

1.3.1. Steuerschuldner, Steuersubjekt, Steuerzahler, Steuerträger

Steuerschuldner ist die (natürliche oder juristische) Person oder Personenvereinigung, die den durch die Steuergesetze vorgesehenen Steuertatbestand erfüllt.

Steuerschuldner

Steuersubjekt ist der als Steuerschuldner Verpflichtete.

Steuersubjekt

Steuerzahler ist derjenige, der die Steuer entrichtet. Zur Entrichtung der Steuer können auch andere Personen als der Steuerschuldner verpflichtet sein (zB der Arbeitgeber beim Lohnsteuerabzug; die Bank beim Kapitalertragsteuerabzug).

Steuerzahler

Steuerträger bezeichnet denjenigen, der durch die Steuer letztlich belastet werden soll, dh diese wirtschaftlich trägt. Sofern die Steuer auf einen Dritten überwält werden kann (indirekte Steuern), fallen Steuerschuldner und Steuerträger auseinander.

Steuerträger

1.3.2. Steuergläubiger

Steuergläubiger ist die Gebietskörperschaft (Bund, Länder oder Gemeinden), die für die Erhebung einer Steuer zuständig ist. Welcher Gebietskörperschaft die Erträge zukommen, regelt für die Bundesabgaben das FAG.

Steuergläubiger

1.3.3. Steuerobjekt

Steuerobjekt ist der in den Steuergesetzen umschriebene Tatbestand (Vorgang, Zustand, Gegenstand), an dessen Verwirklichung die Steuerpflicht geknüpft ist (zB die Umsatzsteuer an die Lieferung eines Gegenstandes, die Einkommensteuer an die Erzielung von Einkommen).

Steuerobjekt

1.3.4. Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage bezeichnet jene Wertgröße oder Menge, anhand derer durch Multiplikation mit dem festgelegten Steuersatz die Höhe der Steuerschuld ermittelt wird.

Bemessungsgrundlage

Ein **Freibetrag** ist ein in den Steuergesetzen festgelegter Betrag, der von der Bemessungsgrundlage abgezogen wird und daher stets steuerfrei bleibt.

Freibetrag

Bei Anwendung einer **Freigrenze** bleibt die Bemessungsgrundlage bis zu einem in den Steuergesetzen festgelegten Betrag steuerfrei. Wird dieser Betrag jedoch überschritten, unterliegt der gesamte Betrag der Steuerpflicht.

Freigrenze